

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 15 **Freyung, 28.10.2022** **52. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
18.10.2021	Allgemeine Vorschrift des Landkreises Freyung-Grafenau als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau vom 18.07.2018 (sh. Anlage)	68
19.09.2022	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell	72
19.09.2022	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell	73
19.09.2022	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts, (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell	74
17.10.2022	Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	75
25.10.2022	Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfasserrechts vom 20.05.2020	76
25.10.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 25.10.2022 (sh. Anlagen-Lagepläne)	76

**Allgemeine Vorschrift
des Landkreises Freyung-Grafenau
als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises vom 18.07.2018**

Präambel

Der Landkreis Freyung-Grafenau möchte entsprechend der „Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für

bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr“ vom 12. April 2017, Az. IIE2-3524.3-2 die Landkreisverkehre im Rahmen des Modellprojektes „Mobilitätsoffensive in FRG“ sowie des zum 01.09.2021 eingeführten Verbundtarif DonauWald (VDW) verbessern und erlässt hierfür die nachfolgende allgemeine Vorschrift als Satzung.

1. Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift über den Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im Ausbildungsverkehr im ÖPNV in dem in Ziff. 2 bestimmten Geltungsbereich ergeht auf Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform einer Satzung gemäß Art. 17 Satz 1 BayLKrO.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Aufgabenträgers Landkreis Freyung-Grafenau Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 6) die nachfolgend festgelegten Höchsttarife nach dem VDW nicht zu überschreiten. Soweit dem Landkreis Freyung-Grafenau künftig im Rahmen von Zweckvereinbarungen gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 KommZG die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.
- (2) Fahrgäste, die mit 1. Wohnsitz in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Deggen-dorf, Regen oder Passau gemeldet sind, können jeweils für einen der vorgenannten Landkreise ein Landkreis-NetzTicket erwerben, welches aus einer Grundkarte und einem zu zahlenden Netzzuschlag besteht. Das Landkreis-NetzTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des jeweiligen Landkreises sowie auf Linien des VDW im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Landkreis Passau in die Stadt Passau und zurück. Bei Fahrausweisen langfristig gebundener ÖPNV-Nutzer – hierzu zählen Schüler, für die Fahrtkosten von einem Aufgabenträger übernommen werden, Nutzer von UMWELT-Jahreskarten Schüler und Nutzer von UMWELT-Jahreskarten – ist das Landkreis-NetzTicket für den betroffenen Landkreis

bereits inklusive. Das Landkreis-NetzTicket berechtigt zum Kauf einer Anschlusskarte, die die Nutzung aller Linien im gesamten Tarifgebiet des VDW erlaubt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils geltenden VDW-Beförderungsbedingungen (<https://vdw-mobil.de/fileadmin/media/tickets-und-tarife/befoerederungsbedingungen/verbundtarif-donauwald-befoerederungsbedingungen-2021-09-01.pdf.pdf>); der anzuwendende Höchsttarif für die Grundkarte sowie für den Netzzuschlag ist in einer Anlage zu den VDW-Beförderungsbedingungen geregelt (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung: Anlage 5).

- (3) Die Nutzung des ÖPNV im Landkreis Freyung-Grafenau bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Verkehren (vgl. Ziffer 2 Absatz 1) ist bei einer Reise-weite von bis zu 2 km für alle Fahrgäste kostenfrei („2 km-Freifahrt“). Hierbei gilt Folgendes:
 - Die kostenfreie Nutzung umfasst die Hin- und Rückfahrt einer Fahrt mit einer Reiseweite von jeweils bis zu zwei Kilometern (Relation Quelle-Ziel).
 - Die Berechtigung zur kostenfreien Nutzung ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, sondern gilt uneingeschränkt für alle Nutzer der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Verkehre (vgl. Ziffer 2 Absatz 1).
 - Die kostenfreie Nutzung setzt die Ausreichung eines „Null-Tarif-Fahrausweises“ durch das Verkehrsunternehmen an den Fahrgast voraus. Das Verkehrsunternehmen stellt den Nutzern hierfür einen einheitlichen „Null-Tarif-Fahrausweis“ zur Verfügung. Für Schüler, deren Reiseweite vom Wohnort bis zur Schule 2 km nicht überschreitet, werden auf entsprechenden Berechtigungsnachweis Schülermonatskarten zum „Null-Tarif“ ausgereicht. Nicht anspruchsberechtigte Schüler (sog. „Selbstzahler“) müssen zum Erhalt der Schülermonatskarte zum „Null-Tarif“ einen Nachweis über

ihre Reiseweite vom Wohnort zur Schule erbringen.

- (4) Die Nutzung des ÖPNV im Stadtbusverkehr in den Städten Freyung, Grafenau und Waldkirchen ist für alle Fahrgäste kostenfrei.
- (5) Die Nutzung von Nationalpark-Fahrausweisen, die nur zur Inanspruchnahme der sog. Igelbusse berechtigen, wird zu folgenden ermäßigten Tarifen angeboten:
- Der Höchsttarif der Nationalpark-Tageskarte beträgt 5 Euro. Die Nationalpark-Tageskarte berechtigt an einem Tag im gesamten Gebiet des Nationalparks zu beliebig vielen (Hin- und Rück-)Fahrten.
 - Der Höchsttarif der Nationalpark-3-Tages-Karte beträgt 12,50 Euro. Die Nationalpark-3-Tages-Karte berechtigt an drei aufeinander folgenden Tagen im gesamten Gebiet des Nationalparks zu beliebig vielen (Hin- und Rück-)Fahrten.
 - Der Höchsttarif der Nationalpark-Jahreskarte beträgt 60 Euro. Die Nationalpark-Jahreskarte berechtigt das ganze Jahr im gesamten Gebiet des Nationalparks zu beliebig vielen (Hin- und Rück-)Fahrten.

(Siehe Anlage zu den VDW-Beförderungsbedingungen - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung: Anlage 6).

- (6) Darüber hinaus sind auch die weiteren im Rahmen des VDW festgelegten Tarife und Beförderungsbedingungen zu beachten, die der Aufgabenträger gleichermaßen als anzuwendende Höchstarife vorgibt. Hier-von umfasst ist auch die ermäßigte Abgabe von Fahrausweisen gegenüber den Fahrgästen, soweit der Landkreis Freyung-Grafenau den Differenzbetrag zum markt-fähigen Tarif nicht dem Verkehrsunter-nehmen, sondern dem Fahrgast ausgleicht (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung z. B. die UMWELT-Jahreskarte sowie die UMWELT-Jahreskarte Schüler).

3. Ausgleichsberechnung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwen-dungsbereich dieser allgemeinen Vor-schrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Ver-pflichtungen der Ziffer 2 entstehenden fi-nanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Be-trag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:
Für jeden der in Ziffer 2 Absätze 2 bis 5 aufgeführten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzuneh-men:
- Differenz des Preises des ermäßigten Fahrausweises und dem Preis des je-weils vergleichbaren Fahrausweises im Jedermannverkehr nach dem VDW; hinsichtlich des jeweils maßgeblichen Vergleichstarifs (Referenztarif) für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Absätze 2-5 gilt die **Anlage 1 „Referenztarife“**
 - multipliziert mit der Anzahl der jeweils vom Verkehrsunternehmen im Bewil-ligungsjahr ausgereichten Fahrauswei-se
 - Korrektur durch Preiselastizität (je-weils bezogen auf die in Bezug ge-nommenen Fahrausweise).

Die gemäß vorstehender Berechnung er-mittelten Summen je Fahrausweis erge-ben zusammengerechnet den im jeweili-gen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

Ein weiterer Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Höchstarifver-pflichtungen gemäß Ziffer 2 Abs. 6 erfolgt nicht.

- (3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Ge-samtkosten eines Verkehrsunterneh-

men bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.

- Etwaige positive Auswirkungen, die mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifverpflichtung gemäß Ziffer 2 Abs. 6 einhergehen, werden durch ebenfalls mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifverpflichtung einhergehende negative Auswirkungen kompensiert (z. B. Einbehalt von Fahrpreisantteilen durch das Verkehrsunternehmen, etwaig entstehende Mehrkosten etc.).
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:
Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt. Bei der für die Ermittlung des angemessenen Gewinns maßgeblichen Umsatzrendite sind ausschließlich die vom Verkehrsunternehmen selbst erbrachten Verkehrsleistungen zugrunde zu legen; Verkehrsleistungen, die von Unterauftragnehmern erbracht werden, bleiben unberücksichtigt.
- Die Anforderungen an die Trennungsberechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim Landkreis Freyung-Grafenau (Kämmerei) jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag für das Bewilligungsjahr 2018 kann abweichend von Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift beim Landkreis Freyung-Grafenau gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen folgende Nachweise ein:
Prognose der Anzahl der im Bewilligungsjahr an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise jeweils für die in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise getrennt. Die Prognose ist jeweils schlüssig herzuleiten. Die Prognose ist jeweils unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellsten Vorjahreswerte zu erstellen.
- (3) Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 2) berechnet der Aufgabenträger den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens und gewährt ihm monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der ausgereichten hier maßgeblichen Fahrausweise (vgl. Ziffer 2) anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Aufgabenträger die Vorauszahlungen an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.
- (4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Nachweise ein:
 - Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise jeweils für die in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise getrennt.

- Testat eines Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
 - o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - o die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

Das Testat weist zudem bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift folgende Daten aus:

- o Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich erzielten Erlöse aus Fahrausweisverkäufen getrennt nach Fahrausweisarten in den jeweiligen Preisstufen anhand von monatlichen Linienstatistiken;
- o Leistungsdaten der Linien (Besetzkilometer, Leerkilometer getrennt nach eingesetzten Fahrzeugtypen und Verkehrstagesypen) in Form von Wagenumlaufplänen;
- o Stundenmengen (gegliedert: Lenkzeiten und bezahlte Zeiten);
- o Fahrzeugliste der auf den entsprechenden Linien zum Einsatz kommenden Fahrzeugen.

5. Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

- (2) Der Aufgabenträger kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Aufgabenträger veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLKrO rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 18.07.2018; diese tritt zeitgleich außer Kraft. Die Geltung dieser Satzung ist bis zum 31.07.2028 befristet.

Freyung, 18.10.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber

Landrat

**Bekanntmachung
über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2021
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Donau-Wald, Außernzell**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.07.2022 den geprüften Jahresabschluss

2021 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZAW Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2021 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im einheitlichen Bereich in Höhe von 3.345.482,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der kumulierte Jahresverlust bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 74.644,47 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, ent-

spricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 10. Juni 2022
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2021 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 05.12.2022 bis 16.12.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 19.09.2022
ZAW Donau-Wald

gez.
Raimund Kneidinger
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2021 fest und der Jahresgewinn in Höhe von 14.204,76 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresab-

schluss 2021 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Deggendorf, 10. Juni 2022
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2021 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 05.12.2022 bis 16.12.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 19.09.2022

BBG Donau-Wald KU

gez.
Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

**Bekanntmachung
über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2021
des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft
Donau-Wald,
Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-
Wald), Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des AKU Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2021 fest und der Jahresgewinn in Höhe von 39.250,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen

Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Deggendorf, 10. Juni 2022
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2021 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 05.12.2022 bis 16.12.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 19.09.2022

AKU Donau-Wald

gez.
Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

**Allgemeinverfügung
nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen
Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:
für den gesamten Regierungsbezirk Niederbayern

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannten „grünen Flächen“**): vom **15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngerverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannten „roten Flächen“)**: vom **15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngerverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung erweitert die Allgemeinverfügung vom 16.09.2022. und löst diese ab.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deggendorf-Straubing**
Deggendorf, den 17.10.2022

gez.
Josef Groß
Behördenleiter

gez.
Maximilian Dendl
Sachgebietsleiter

**Satzung zur Änderung
der Satzung zur Regelung von Fragen des
Kreisverfassungsrechts
vom 20.05.2020**

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des Art. 14a und des Art. 17 LKrO folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 (2) wird wie folgt ergänzt:
Lerngemeindenberater mtl. 60,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekannt gemacht.

Freyung, 25.10.2022
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“**

vom 25. Oktober 2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgende Unterpunkte ergänzt:

„69) in der Gemeinde Jandelsbrunn vom 25. Oktober 2022

70) in der Stadt Waldkirchen vom 25. Oktober 2022“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 25.10.2022

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber

Landrat

Anlagen

2 Karten „SO Solarenergie Heindlschlag, Gemeinde

Jandelsbrunn“ M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Solarpark Hirschenberg, Gemeinde

Jandelsbrunn“ M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Solarenergie Kühn, Stadt Waldkir-

chen“ M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung

Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252

E-Mail: info@landkreis-frg.de

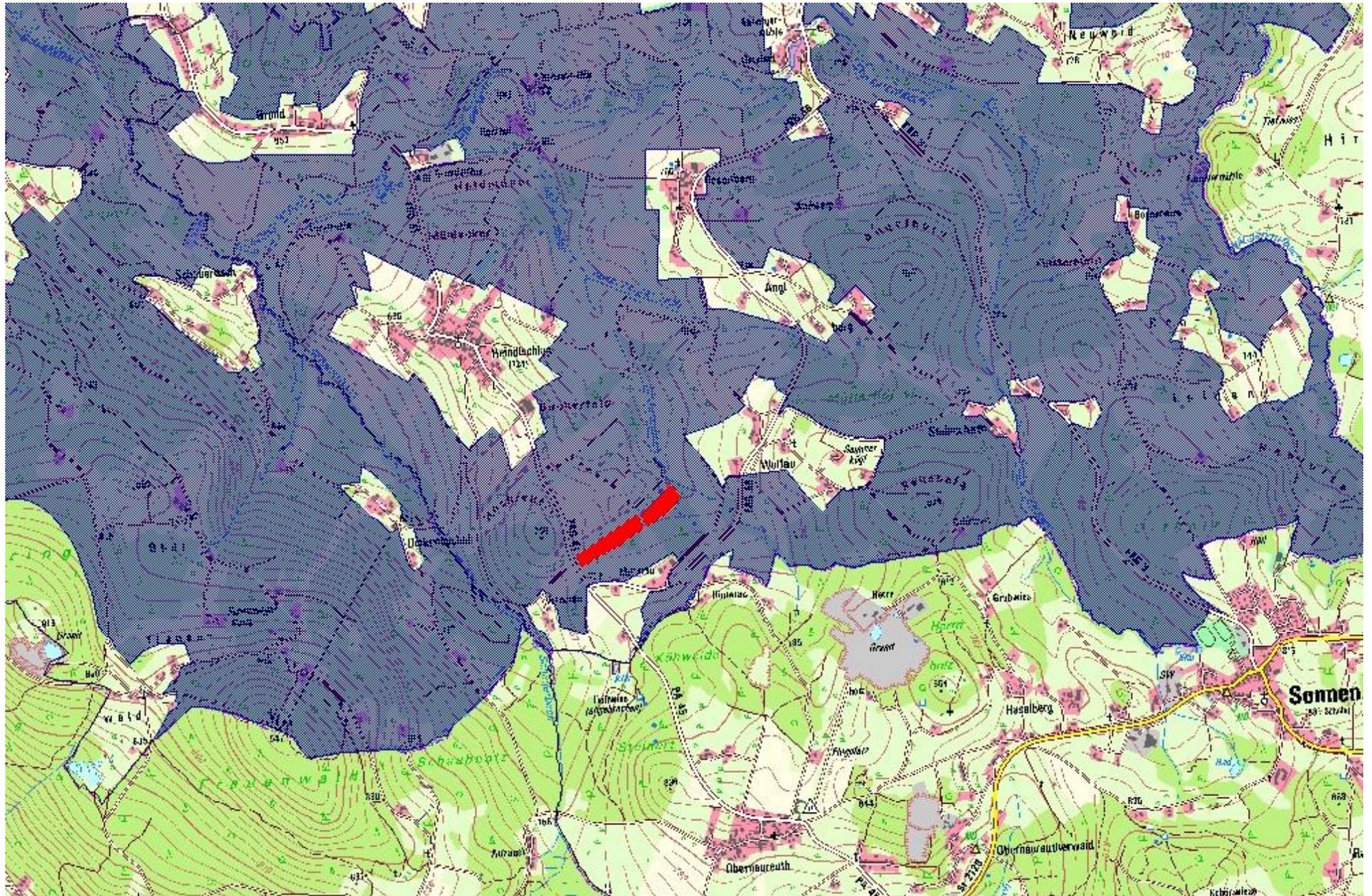
Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage 1 „Referenztarife“

zur Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Freyung-Grafenau als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises vom 18.07.2018 in Form der Änderungssatzung vom 18.10.2021

Höchsttarif	Referenztarif
2-km-Freifahrt	Einzelticket im Jedermann-Verkehr im VDW-Tarif
Landkreis-NetzTicket „Grundkarte“	Kundenanteil UMWELT-Jahreskarte für 1 Wabe im VDW-Tarif
Landkreis-NetzTicket „Netzzuschlag“	720,- Euro
Stadtbus-Ticket Erwachsene	Einzelticket für 1 Wabe im VDW-Tarif
Stadtbus Ticket Kinder/Senioren	1,- Euro
Nationalpark-Tageskarte	9-Uhr-Tageskarte Erwachsene bzw. Kind für 8 Waben im VDW-Tarif
Nationalpark-3-Tages-Karte	6er Karte für 8 Waben nach dem VDW-Tarif
Nationalpark-Jahreskarte	UMWELT-Jahreskarte für 8 Waben nach dem VDW-Tarif





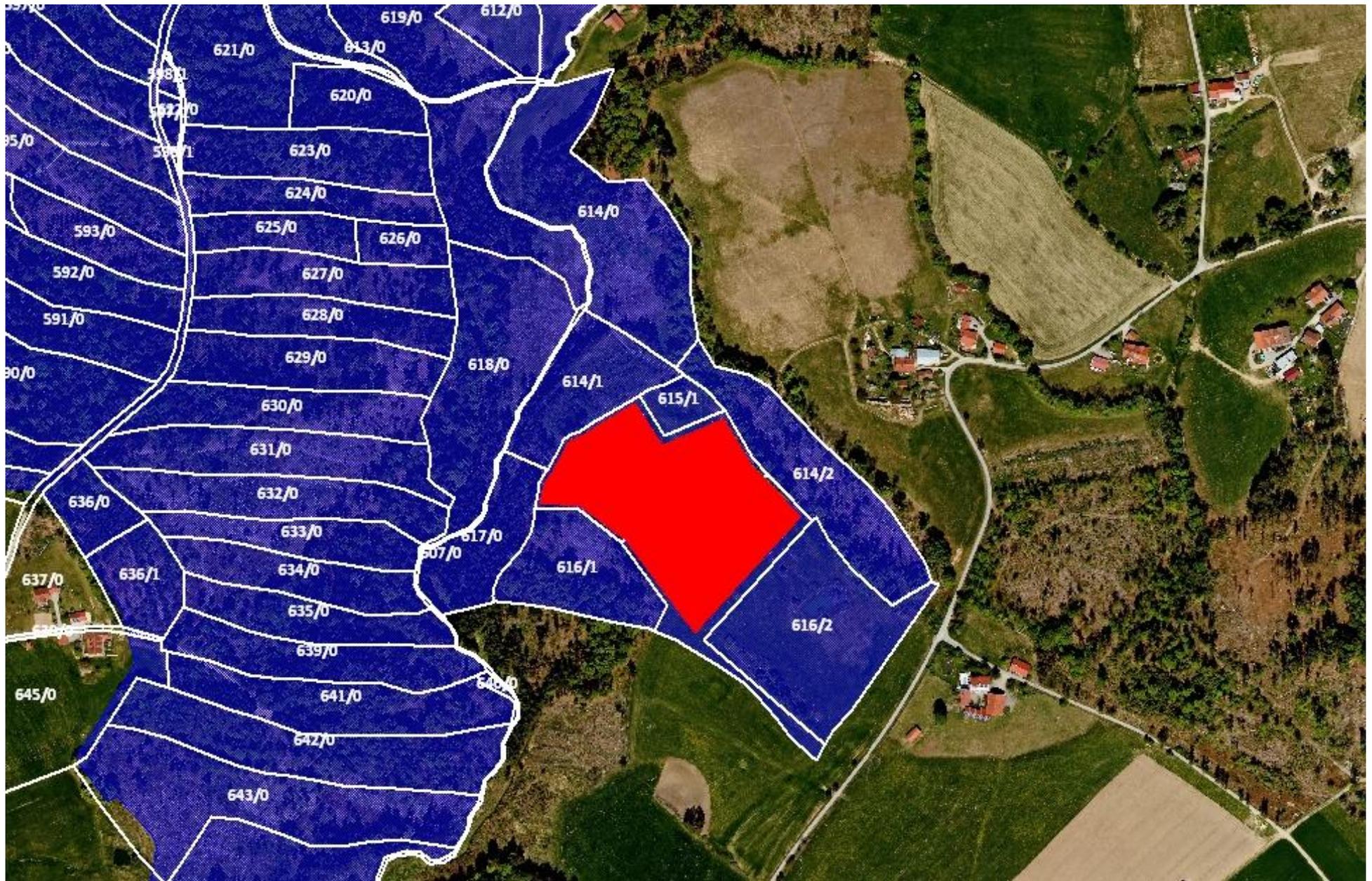
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefflächen

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Hirschenberg, Gemeinde Jandelsbrunn“)



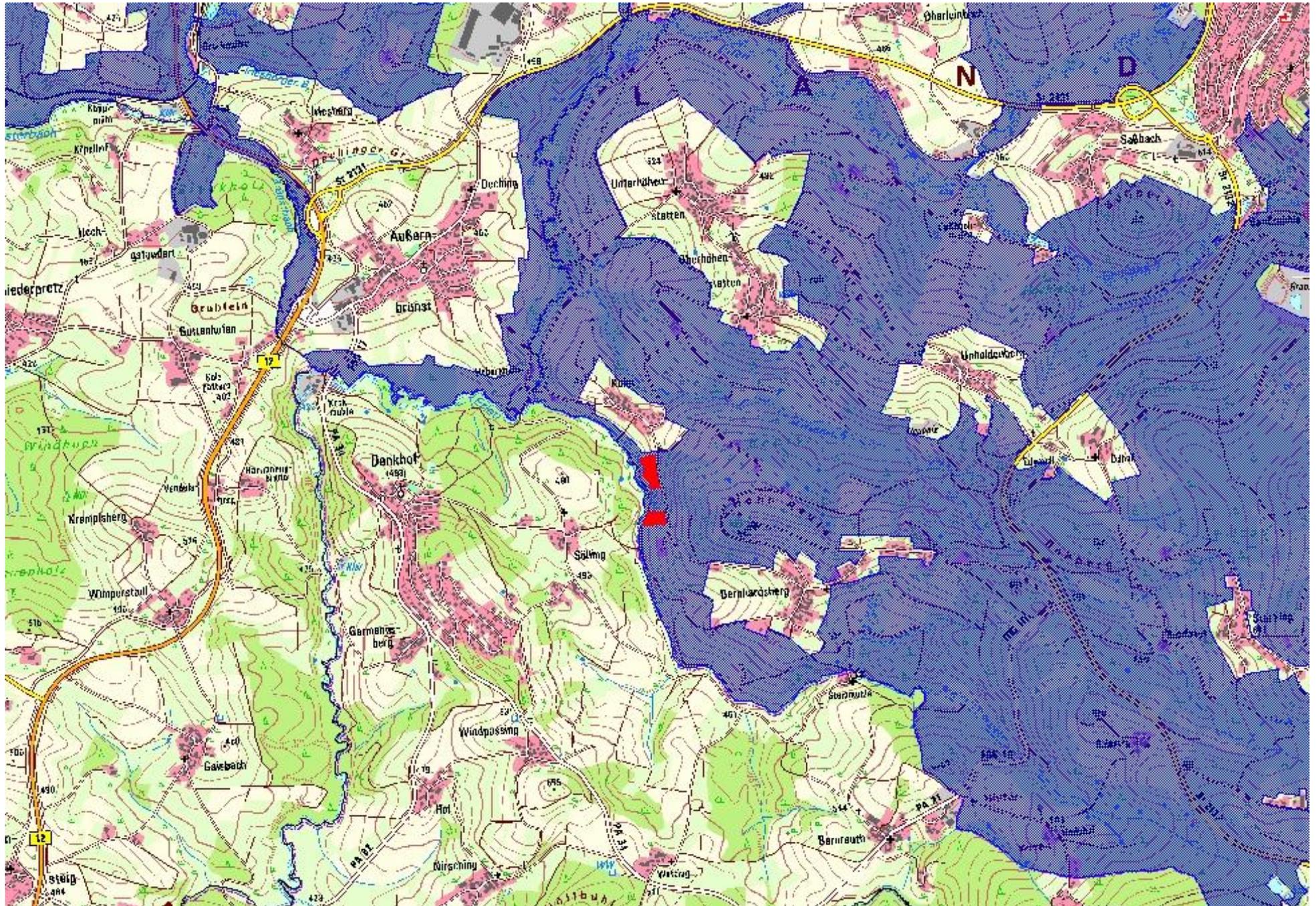
M 1 : 25.000



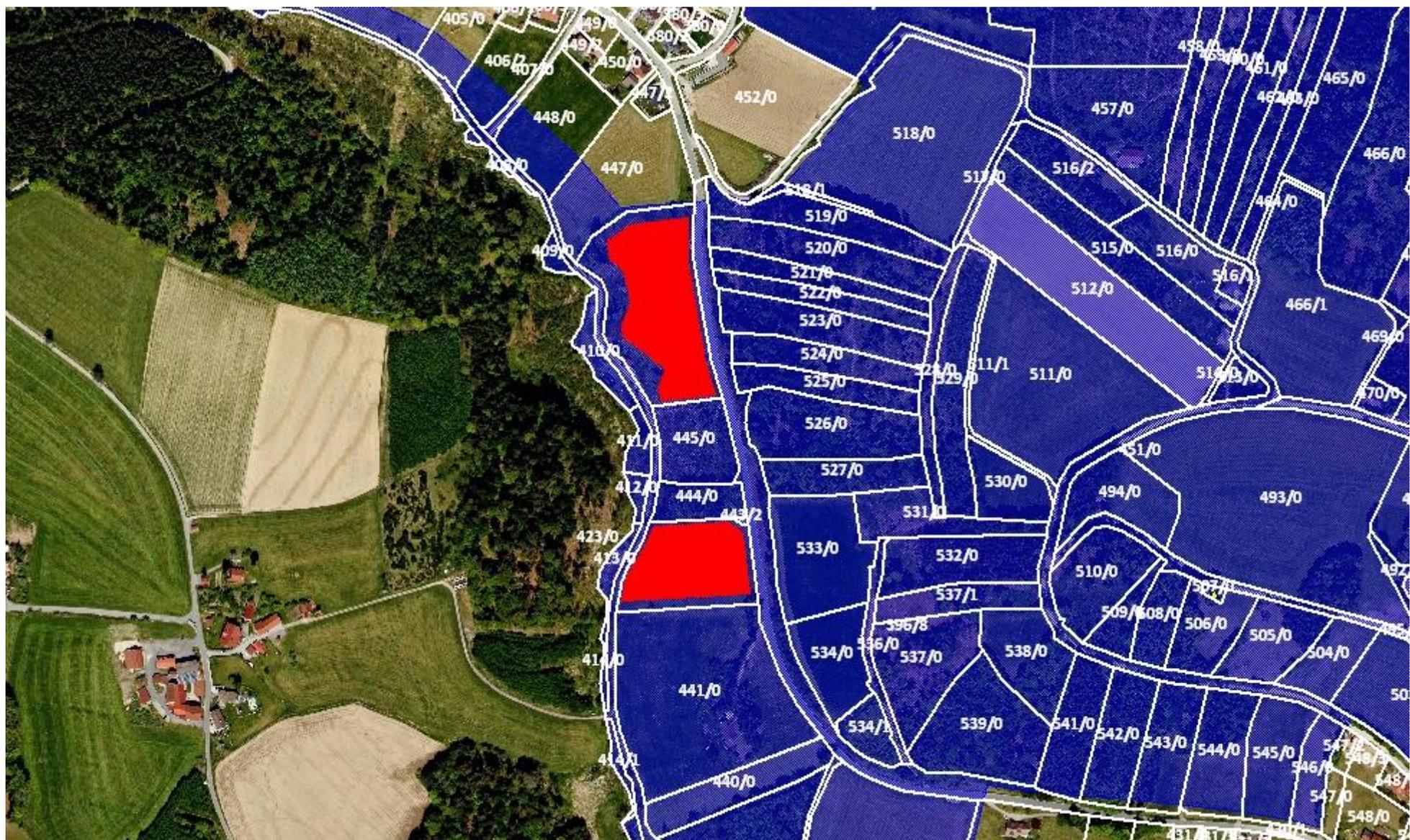
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarenergie Kühn, Stadt Waldkirchen“)



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeflächen

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat